



## **Einsatzmerkblatt Türöffnung für Polizei**

Stand: 24.08.2018

Die Feuerwehr ist in ihrer Einrichtung von der Polizei unabhängig (§ 1, Abs. 1 Feuerwehrgesetz).

Die Polizei kann die Feuerwehr zur Amtshilfe anfordern.  
Die Amtshilfe ist grundsätzlich zu leisten.

**Feuerwehreinsätze zur Unterstützung von polizeilichen Zugriffsmaßnahmen können, auf Grund der Gefährdung durch Gewalteinwirkung, nicht durchgeführt werden.**

Begründung:

Fehlende Ausbildung und fehlende Schutzausstattung der Feuerwehr!  
Vermeidung von Verwechslungen und Vermischung von klar abgegrenzten Aufgaben.

Einsätze in Zusammenhang mit Gewaltvorfällen lassen sich jedoch nicht ausschließen.

### **Vorgehensweise:**

- Rücksprache und Abstimmung mit der Polizei.
- Bereitstellung in sicherem Bereich (außerhalb des Wirkungskreises von Gewalttätern).
- Lagemeldung an die Leitstelle.
- Einsatz nur im sicheren Bereich.
- Wenn Einsatz im Gefahrenbereich notwendig:  
Übergabe und Einweisung in Funktion und Handhabung von Einsatzmitteln an Polizei.  
Alternative Zugangsmöglichkeiten aufzeigen.
- Einsatzmerkblatt „Lebensbedrohliche Einsatzlagen“ beachten.